

Schadenanzeige

Fahrraddiebstahl

1. Wichtige Daten:

Versicherungsschein-Nr.

Schadenummer

2. Angaben zum Versicherungsnehmer:

Anrede

Titel

Vorsteuerabzugsberechtigt ja nein

Name

Vorname

Telefon tagsüber

Straße

Hausnummer

Telefon mobil

PLZ

Ort

Mit Eintrag der E-Mail-Adresse stimme ich dem Schriftverkehr per E-Mail zu.

Beruf des Versicherungsnehmers

Betrieb des Versicherungsnehmers

3. Schadenhergang:

Wann ist das Fahrrad abgestellt worden (Tag, Uhrzeit)?

Wann sollte das Fahrrad wieder benutzt werden (Tag, Uhrzeit)?

Schadenort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)?

Wann wurde das Fahrrad zuletzt gesehen (Tag, Uhrzeit)?

Stand das Fahrrad auf der Straße? ja nein

Wie war das Fahrrad gesichert?

Wo sonst (z.B. Gemeinschaftskeller, Hof u.s.w.)?

4. Schadenumfang:

Art und Ausstattung des gestohlenen Fahrrades
(alle vorhandenen Belege bitte beifügen) siehe Anschaffungsrechnung siehe Fahrradpass

Diese wichtigen Unterlagen kann ich nicht beifügen, weil

statt dessen beschreibe ich das Fahrrad wie folgt

Hersteller

Marke

Rahmennummer

Art (Tourenrad, Rennrad)/Ausstattung (z.B. Gangschaltung)

Wo gekauft

Kaufdatum

Anschaffungspreis

Wiederbeschaffungspreis

Falls nur Fahrradteile gestohlen wurden, welche

Wiederbeschaffungspreis

Vorschäden ja nein

Wann

Entschädigung

Versicherer

Schadenanzeige

Fahrraddiebstahl

5. Polizeilich aufgenommen:

nein ja durch Meldung bei der Polizeidienststelle:

Tagebuch-Nr. Anzeige/Verwarnung nein ja gegen:

Wurde auf dem Fundbüro nachgefragt? nein ja Wann?

Mit welchem Erfolg (Stempel Fundbüro)?

gefunden

nicht gefunden

Was wurde sonst zur Wiederherbeischaffung des Fahrrades oder seiner Bestandteile unternommen?

6. Sonstiges:

Sind Sie Eigentümer des Fahrrades ja nein

Besteht für Sie oder den Eigentümer eine weitere Hausrat- oder Fahrradversicherung ja nein

Name des Eigentümers Vorname

Art der Versicherung

Straße Hausnummer

Versicherungsschein-Nr.

PLZ Wohnort

Versicherungssumme

geboren am

7. Bankverbindung für Entschädigungszahlung:

Konto-Nummer Bankleitzahl

Geldinstitut Kontoinhaber - wenn abweichend ggf. Unterschrift

Wichtige Hinweise

Mit meiner Unterschrift bestätigte ich, dass alle Fragen dieser Schadenanzeige vollständig und richtig beantwortet sind. Dies gilt auch für den Fall, dass ich nicht selbst geschrieben habe. Es ist uns gesetzlich vorgeschrieben, Sie auf die nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten und die Rechtsfolgen im Falle der Zuwiderhandlung hinzuweisen:

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
2. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
3. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
4. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
5. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
6. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
7. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
8. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
9. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherungsschutz gänzlich entfallen oder der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte ist zur Kürzung der Leistung berechtigt. Bei vorsätzlich falschen Angaben entfällt der Versicherungsschutz nur dann nicht, sofern diese Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte berechtigt, seine Leistung in einem angemessenen Verhältnis zum Verschuldensgrad zu kürzen, soweit auch hier ein kausaler Zusammenhang besteht. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Datum Unterschrift des Versicherungsnehmers